

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36 (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie), ist bis 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen.

Ziel:

Die Dienstleistungsrichtlinie dient der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im europäischen Binnenmarkt. Im Zuge der Umsetzung haben die einzelnen Materiengesetzgeber in ihren Zuständigkeitsbereichen ein „Screening“ vorzunehmen und die notwendigen Anpassungen im Lichte der Dienstleistungsrichtlinie durchzuführen. Weiters sieht die Richtlinie eine Reihe von Verwaltungsvereinfachungen vor, welche es Dienstleistungserbringern und -empfängern erleichtern sollen, grenzüberschreitend tätig zu werden. Deren Umsetzung bedarf – neben den entsprechenden Anpassungen in den Materiengesetzen – der Vornahme von Änderungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht sowie der Schaffung neuer Elemente wie etwa einer einheitlichen Stelle für die Einbringung von Anträgen oder der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EWR-Staaten. Aus diesem Grund sind Änderungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 notwendig. Neu geschaffen werden das Dienstleistungsgesetz – DLG sowie das Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz).

Inhalt/Problemlösung:

Durch das Dienstleistungsgesetz werden horizontale Elemente der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden, das Zurverfügungstellen von Informationen des Dienstleistungserbringers über sich und seine Dienstleistung gegenüber dem Dienstleistungsempfänger, Informationspflichten der einheitlichen Stelle, der Wirtschaftskammer Österreich und des Vereins für Konsumenteninformation sowie bestimmte sonderverfahrensrechtliche Aspekte ins nationale Recht implementiert.

Durch das IMI-Gesetz soll festgelegt werden, dass die Europäische Kommission als Betreiberin des nach Art. 34 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt eingerichteten Binnenmarktinformationssystems (Internal Market Information System - IMI) als gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, tätig wird. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vielzahl von Dienstleister-Vereinbarungen beim Datenaustausch, der in Umsetzung bestimmter Binnenmarktrichtlinien stattfinden soll.

Die Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten weiters, im Anwendungsbereich der Richtlinie für grenzüberschreitende Sachverhalte die Möglichkeit eines Verfahrens über eine einheitliche Stelle einzuführen. Dies wird zum Anlass genommen, im AVG ein „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ zu schaffen, das über den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie hinaus zur Verfügung stehen soll.

Bei den Änderungen des VStG, des VVG und der Aufhebung einiger Bundesgesetze handelt es sich um Änderungen redaktioneller Natur.

Alternativen:

Alternativ zum Dienstleistungsgesetz besteht die Möglichkeit einer Integration der horizontalen Elemente der Dienstleistungsrichtlinie in die betroffenen Materiengesetze, wovon aus Kohärenzgründen und in Anlehnung an die Empfehlung der Europäischen Kommission im Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (2007) S. 8 ff Punkte 1.2 sowie 1.2.1 Abs. 3 Abstand genommen wurde. Deren Übernahme in das AVG wäre ebenfalls denkbar.

Alternativ zu einer Verankerung des „Verfahrens über eine einheitliche Stelle“ im AVG besteht die Möglichkeit, diese auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie zu beschränken und im Dienstleistungsgesetz zu verankern.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

-Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben ist ausgaben- bzw. kostenwirksam, dient jedoch der Umsetzung zwingender Vorschriften des sekundären Gemeinschaftsrechts. Die Höhe dieser Ausgaben bzw. Kosten ist vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der einheitlichen Stellen sowie der Behörden und Verbindungsstellen im

Zuge der Verwaltungszusammenarbeit abhängig, und kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Ermangelung entsprechender Erfahrungswerte nicht beziffert werden.

-Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

--Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Nach einer Studie der Wirtschaftsuniversität Wien (*Badinger, Breuss*), die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 2005 in Auftrag gegeben wurde, stellen sich die ökonomischen Effekte einer Richtlinienumsetzung für Österreich in Bezug auf Beschäftigungswachstum, Investitionen und (Arbeits)Produktivität positiv dar. Nach Berechnungen einer niederländischen Studie (*CPB Netherlands Bureau for Policy Analysis, 2004*) zählen Portugal, Dänemark, Griechenland, Italien und Österreich zu den größten Gewinnern der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle erleichtert den Zugang zu den Behörden und wirkt sich insoweit positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich aus.

--Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Aus den vorgesehenen Informationsverpflichtungen für Unternehmen ergeben sich keine neuen Verwaltungslasten im Sinne der Standardkostenmodell Richtlinien idF BGBl II Nr. 233/2007.

-Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

-Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Aus konsumentenpolitischer Hinsicht sind durch das Dienstleistungsgesetz positive Auswirkungen für die Dienstleistungsempfänger, insbesondere die Verbraucher, zu erwarten. So hat die einheitliche Stelle allgemeine Informationen elektronisch leicht zugänglich sowie in aktueller, klarer und leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen, insbesondere über Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung im Bundesgebiet. Auf Anfrage erteilt der Verein für Konsumenteninformation Konsumenten, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, Auskunft, unter anderem über die in anderen EWR-Staaten geltenden Anforderungen bezüglich der Aufnahme und der Ausübung einer Dienstleistung, vor allem hinsichtlich des Verbraucherschutzes. Ein im Bundesgebiet oder in einem Drittstaat niedergelassener Dienstleistungserbringer hat den Dienstleistungsempfängern Informationen über sich und seine Dienstleistung klar, verständlich und eindeutig rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags oder Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Diese verbesserte Information und Transparenz wird die Verbraucher in die Lage versetzen, fundiertere Entscheidungen zu treffen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Dienstleistungserbringers dürfen weiters für den Zugang zu einer Dienstleistung keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten, es sei denn, sie sind unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt.

-Geschlechterspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Gesetzesvorhaben sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das Dienstleistungsgesetz kann wegen der in § 1 Dienstleistungsgesetz vorgesehenen Verfassungsbestimmung (Kompetenzdeckungsklausel) gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Überdies bedarf es gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Die Änderung des AVG kann wegen der in den §§ 20a und 82 enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hintergrund:

Die Dienstleistungsrichtlinie verfolgt das Ziel, Fortschritte im Hinblick auf einen echten Binnenmarkt für Dienstleistungen zu erreichen, sodass im größten Sektor der europäischen Wirtschaft sowohl Unternehmen als auch Verbraucher den vollen Nutzen aus diesen Möglichkeiten ziehen können. Durch die Unterstützung der Entwicklung eines wirklich integrierten Binnenmarkts für Dienstleistungen trägt die Richtlinie dazu bei, das beträchtliche Potenzial im Hinblick auf Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor in Europa zu realisieren. Die Dienstleistungsrichtlinie bildet damit ein zentrales Element der erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung. Durch die Dienstleistungsrichtlinie soll es insbesondere Dienstleistungserbringern erleichtert werden, ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen oder sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat niederzulassen.

Die Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Anwendungsbereich der Richtlinie für grenzüberschreitende Sachverhalte die Möglichkeit eines Verfahrens über eine einheitliche Stelle einzuführen (vgl. Art. 6). Dies wird zum Anlass genommen, im AVG ein solches Verfahren einzuführen, welches allerdings auch außerhalb des Anwendungsbereiches der Dienstleistungsrichtlinie zur Verfügung stehen soll.

Das Verfahren über eine einheitliche Stelle soll wie folgt ausgestaltet sein:

- Einheitliche Stellen sollen die Ämter der Landesregierungen sein.
- Die einheitlichen Stellen sollen den Charakter von (relativ) zentralen und allzuständigen Anlaufstellen haben.
- Die einheitliche Stelle soll lediglich die Funktion einer „Poststelle“ haben, welche die einlangenden Anbringen an die zuständige Behörde (die zuständigen Behörden) weiterleitet. Der einheitlichen Stelle sollen also keine (behördlichen) Entscheidungsbefugnisse zukommen, diese sollen vollständig bei der zuständigen Behörde (den zuständigen Behörden) verbleiben.
- Das Verfahren über eine einheitliche Stelle stellt nur ein Serviceangebot an den Beteiligten dar. Diesem steht es frei, sich mit schriftlichen Anbringen entweder über die einheitliche Stelle oder direkt an die zuständige Behörde (die zuständigen Behörden) zu wenden.
- Das Verfahren über eine einheitliche Stelle soll auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt werden können.
- Der Anwendungsbereich des Verfahrens über eine einheitliche Stelle ist auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren beschränkt.

Diese Neuerung wird zum Anlass genommen, in den Verwaltungsverfahrensgesetzen kleinere legislative Anpassungen vorzunehmen. Diese Änderungen sind teils terminologischer Natur, teils dienen sie der Bereinigung von Redaktionsversehen früherer Novellen.

Im Dienstleistungsgesetz werden weitere horizontale Elemente der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. § 9 setzt das in Art. 13 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Genehmigungsverfahren um, das von den einzelnen Materiensetzgebern über den Weg der vorgesehenen „opting in“-Klausel zur Gänze oder in geänderter Form übernommen werden kann.

Den einheitlichen Stellen werden im Dienstleistungsgesetz Informationspflichten gegenüber Dienstleistungserbringern und -empfängern insbesondere über die gesetzlichen Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung in ihrem Hoheitsgebiet auferlegt.

Weiters können sich im Bundesgebiet niedergelassene Unternehmen an die Wirtschaftskammer Österreich sowie Verbraucher mit Wohnsitz im Bundesgebiet an den Verein für Konsumenteninformation wenden, um allgemeine Informationen über die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen bezüglich der Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeiten, vor allem solche über den Verbraucherschutz, zu erhalten. Im Bundesgebiet oder einem Drittstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer werden – teils von sich aus, teils auf Anfrage – verpflichtet, den Dienstleistungsempfängern über sich selbst und ihre Dienstleistung detaillierte Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Staaten wird festgelegt und Verbindungsstellen für den Fall normiert, dass im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit Schwierigkeiten zwischen den Behörden auftreten.

Ein Beirat, zusammengesetzt aus Vertretern von Ministerien, jedes Bundeslandes, der Industriellenvereinigung sowie der Sozialpartner wird eingerichtet, um insbesondere die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zu erörtern und zu evaluieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben ist ausgaben- bzw. kostenwirksam, dient jedoch der Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Die Höhe dieser Ausgaben bzw. Kosten ist vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der einheitlichen Stellen sowie der Behörden und Verbindungsstellen im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit abhängig, und kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Ermangelung entsprechender Erfahrungswerte nicht beziffert werden.

Verwaltungslasten:

Die vorgeschriebenen Informationsverpflichtungen des Dienstleistungserbringers stellen keine zusätzlichen Verwaltungslasten im Sinne der Standardkostenmodell Richtlinien BGBl. II Nr. 233/2007 dar. Es handelt sich dabei größtenteils um bestehende Verpflichtungen, Verpflichtungen aufgrund des allgemeinen Vertragsrechts oder allgemeine Interessenswahrungs- und Auskunftsverpflichtungen im Sinne der zitierten Richtlinien.

Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus BGBl. I Nr. 35/1999:

Dieses Gesetz unterliegt der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Abweichung von den Verwaltungsverfahrensgesetzen:

§ 9 des Dienstleistungsgesetzes (3. Abschnitt, Verfahrensrechtliche Bestimmungen) setzt das in Art. 13 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Genehmigungsverfahren mit einer Genehmigungsfiktion um, das von den einzelnen Materiengesetzgebern über den Weg der vorgesehenen „opting in“-Klausel zur Gänze oder in geänderter Form übernommen werden kann. In den Fällen, in denen eine Genehmigungsfiktion durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter nicht geboten erscheint (zB in bestimmten Mehrparteienverfahren), bleibt die geltende Rechtslage bestehen.

Die Behörde ist nach dem Dienstleistungsgesetz verpflichtet, dem Antragsteller über den Antrag auf Genehmigung unverzüglich eine Empfangsbestätigung auszustellen (§ 10). Das Verfahren vor der Behörde ist auf Verlangen des Beteiligten in elektronischer Form abzuwickeln (§ 7). Neu vorgesehen ist weiters, dass die zuständige Behörde der einheitlichen Stelle Informationen zur Verfügung stellen (§ 6) und die einheitliche Stelle dem Dienstleistungserbringer auf Anfrage den Verfahrensstand bei der zuständigen Behörde mitteilen muss (§ 5 Abs. 3).

Kompetenzgrundlage:

Hinsichtlich des Dienstleistungsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Kompetenzdeckungsklausel dieses Gesetzes (§ 1 DLG). Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung der sonstigen Verwaltungsverfahrensgesetze ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung ...“) und Art. 11 Abs. 2 B-VG („Verwaltungsverfahren, ... das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Dienstleistungsgesetz):

Zum 1. Abschnitt (Allgemeines):

Zu § 1 (Kompetenzgrundlage, Verfassungsbestimmung):

Nach der Kompetenzverteilung des B-VG fällt die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie teils in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, teils in die der Länder.

Um auch Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, bundeseinheitlich regeln zu können, bedarf es einer Kompetenzdeckungsklausel. Diese bundesgesetzliche Regelungskompetenz ist wesentliche Voraussetzung für die EU-konforme Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, da hierfür einheitliche Vorschriften notwendig sind.

Im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung (Kompetenzdeckungsklausel) kann das Dienstleistungsgesetz gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Überdies bedarf es gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Diese Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie um.

Der sich daraus ergebende sachliche und persönliche Anwendungsbereich setzt drei wesentliche Tatbestandsmerkmale voraus, es muss sich um eine „Dienstleistung“ handeln, die von einem „Dienstleistungserbringer“ „angeboten“ wird:

Der Anwendungsbereich bezieht sich auf sämtliche Dienstleistungen, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Der Begriff „Dienstleistung“ bestimmt sich in Umsetzung von Art. 4 Z 1 der Dienstleistungsrichtlinie, die wiederum an die Auslegung des Primärrechts durch den Gerichtshof anknüpft und daher auch im Lichte dieser Auslegung zu sehen ist, nach der Legaldefinition in § 4 Z 2. Er umfasst jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird gemäß Art. 50 des EG-Vertrages.

Die Voraussetzung eines in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers erfüllen natürliche Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und dort niedergelassen sind, sowie juristische Personen im Sinne des Art. 48 des EG-Vertrages, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind.

Die dritte Voraussetzung ist das Anbieten der Dienstleistung, daher ist ein bloßes Offert für die Anwendung ausreichend. Es ist nicht erforderlich, dass die Dienstleistung auch tatsächlich erbracht wird.

Zu § 3 (Ausnahmen):

Diese Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 2 und 3 der Dienstleistungsrichtlinie um und trägt ihrem Erwägungsgrund 17 Rechnung. Für die Auslegung der Ausnahmen ist die Rechtsprechung des EuGH ausschlaggebend. Der Ausnahmenkatalog ist abschließend.

Zu Z 1: Nicht wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind Dienstleistungen, die nicht für eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden, wie beispielsweise die Verwaltung von Pflichtversicherungen durch Einrichtungen, die eine Aufgabe mit ausschließlich sozialem Charakter erfüllen und eine Tätigkeit ohne Gewinnzweck ausüben, somit Versicherungsleistungen unabhängig von der Höhe der bezahlten Beiträge erbringen. Im Zweifelsfall ist die Frage, ob eine Dienstleistung wirtschaftlicher oder nicht-wirtschaftlicher Natur ist, anhand der Rechtsprechung des EuGH zu klären.

Zu Z 2: Alle Finanzdienstleistungen sind umfasst, einschließlich Bankdienstleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kreditgewährungen sowie Wertpapier- und Investmentfondsdienstleistungen, Versicherungen und Altersversorgungsdienstleistungen. Dazu zählen ebenfalls die in Anhang I zur Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute aufgeführten Dienstleistungen, wie beispielsweise Entgegennahme von Einnahmen und anderen rückzahlbaren Geldern, Ausleihungen, insbesondere Konsumentenkredite, Hypothekendarlehen, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschließlich Forfaitierung), Finanzierungsleasing, Dienstleistungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs, Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Reiseschecks und Bankschecks), Garantien und Zusagen, Handel für eigene Rechnung oder im Auftrag der Kundschaft (Geldmarktinstrumente, Geldwechselgeschäfte, Termin- und Optionsgeschäfte, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumente, Wertpapiergeschäfte), Teilnahme an der Wertpapieremission und den diesbezüglichen Dienstleistungen, Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und in damit verbundenen Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zusammenschlüsse und Übernahme von Unternehmen, Geldmaklergeschäfte im Interbankenmarkt, Portfolioverwaltung und -beratung, Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung, Handelsauskünfte und Schließfachverwaltungsdienste. Dienstleistungen, die keine Finanzdienstleistungen darstellen, werden nicht durch diese Ausnahme erfasst, wie zB Operating-Leasing-Dienstleistungen, die aus der Vermietung von Gütern bestehen.

Zu Z 3: Die Ausnahme betrifft Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste. Derartige Dienstleistungen und Netzwerke umfassen beispielsweise Sprachtelefonie und E-Mail-Übertragungsdienste.

Zu Z 4: Diese Ausnahme deckt den Luftverkehr, den Seeverkehr und die Binnenschifffahrt, einschließlich Hafendienstleistungen, sowie Straßen und Schienenverkehr, einschließlich insbesondere des

Personennahverkehrs, Taxis und Krankenwagen ab. Dienstleistungen, die keine Verkehrsdienstleistungen als solche sind, wie zB Fahrschulen, Umzugsservice, Fahrzeugvermietung, Beerdigungsdienstleistungen, Luftfotografiedienstleistungen, nichtgeschäftliche Tätigkeiten in Häfen und Flughäfen, wie beispielsweise Geschäfte und Restaurants sind von der Ausnahmebestimmung der Z 4 nicht abgedeckt. In Anbetracht dessen, dass sich die Ausnahme ausdrücklich auf den Dritten Teil Titel V des EG-Vertrages bezieht, sind Dienstleistungen des rein nationalen Verkehrs grundsätzlich vom Anwendungsbereich umfasst.

Zu Z 5: Andere Leistungen als die der Überlassung von Arbeitnehmern, die mitunter durch den gleichen Dienstleistungserbringer erbracht werden, wie beispielsweise Vermittlungs- oder Personalbeschaffungsleistungen, fallen nicht unter die Ausnahme.

Zu Z 6: Die Ausnahme umfasst Gesundheits- und pharmazeutische Dienstleistungen, die von Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, wenn diese Tätigkeiten einem reglementierten Gesundheitsberuf vorbehalten sind. Dies bedeutet, dass Dienstleistungen, die nicht gegenüber einem Patienten, sondern gegenüber Gesundheitsdienstleistungserbringern selbst oder gegenüber einem Krankenhaus erbracht werden, wie beispielsweise Buchhaltungsdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen, Sekretariats- und Verwaltungsdienstleistungen, die Bereitstellung und Aufrechterhaltung von medizinischen Ausrüstungen sowie die Dienstleistungen von medizinischen Forschungszentren nicht von Z 6 erfasst werden. Darüber hinaus sind keine Tätigkeiten abgedeckt, die auf eine Verbesserung des Wohlbefindens oder auf Entspannung abzielen (zB Sport- oder Fitnessclubs). Die ausgenommenen Gesundheitsdienstleistungen beziehen sich nur auf die menschliche Gesundheit. Die Tätigkeit von Tierärzten ist daher von der Ausnahme nicht umfasst.

Zu Z 7: Diese Ausnahme beinhaltet Leistungen, deren Hauptzweck die Bereitstellung von bewegten Bildern mit oder ohne Ton ist, einschließlich des Fernsehens und der Vorführung von Filmen in Kinos, unabhängig von der Art ihrer Herstellung, ihres Vertriebs und ihrer Übertragung. Rundfunkdienstleistungen sind ebenso erfasst. Andere, mit audiovisuellen Diensten oder Rundfunksendungen verbundene Dienstleistungen, wie beispielsweise Werbedienstleistungen oder Verkauf von Getränken und Speisen innerhalb von Kinos, bleiben jedoch hiervon unberührt.

Zu Z 8: Glückspielaktivitäten erfassen insbesondere Zahlenspiele, Rubbelkarten, Glücksspieldienstleistungen in Kasinos oder in lizenzierten Räumlichkeiten, Wettdienstleistungen, Bingo-Spiel-Dienstleistungen sowie Glückspieldienstleistungen, die durch und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen betrieben werden. Im Gegensatz dazu werden Geschicklichkeitsspiele, Spielautomaten, die keine Preise ausschütten oder die Preise nur in Form von Freispielen vergeben, sowie Werbespiele, deren ausschließlicher Zweck darin besteht, den Absatz von Waren oder Dienstleistungen zu fördern, nicht durch die Ausnahme erfasst. Andere in Kasinos erbrachte Dienstleistungen, wie beispielsweise der Verkauf von Getränken und Speisen sind ebenfalls nicht vom Geltungsbereich ausgenommen.

Zu Z 9: Diese Ausnahme erfasst nur bestimmte Tätigkeiten und nicht ganze Berufe und ist daher eng zu verstehen. Die Frage, ob diese Tätigkeiten direkt oder spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind oder nicht, ist auf der Grundlage der allgemeinen vom EuGH festgelegten Kriterien zu bewerten. Auch die Tatsache, dass eine Tätigkeit durch den Staat, eine staatliche Einrichtung oder eine Einrichtung, der öffentliche Aufgaben übertragen worden sind, erbracht wird, bedeutet nicht per se, dass diese eine mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundene Tätigkeit darstellt. Nicht ausgenommen sind zB Tätigkeiten privater Bewachungs- und Sicherheitsunternehmen, von Lehrern als solche, von zugelassenen Wirtschaftsprüfern, rechtsbeistehende Tätigkeiten von Rechtsanwälten oder die Gründung privater Unterrichtsanstalten.

Zu Z 10: Dienstleistungen, die vom Staat beauftragt wurden, unterliegen einer Verpflichtung zur Erbringung. Vom Staat als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen sind unter anderem Kirchen und kirchliche Organisationen, die wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen. Aufgrund der in Erwägungsgrund 27 der Dienstleistungsrichtlinie gegebenen Erklärung sind Dienstleistungen nicht ausgenommen, die von Dienstleistungserbringern erbracht werden, die keine der in Z 10 aufgezählten Merkmale erfüllen, wie beispielsweise private Unternehmen, die ohne einen entsprechenden Auftrag des Staates handeln. Weiters ist durch private Einrichtungen oder Personen erbrachte Kinderbetreuung nicht ausgenommen. Soziale Dienstleistungen zur Unterstützung von Familien und Personen, die aufgrund des unzureichenden Familieneinkommens oder eines völligen oder teilweisen Verlustes ihrer Selbstständigkeit dauerhaft oder vorübergehend besonders hilfsbedürftig sind, Dienstleistungen der Pflege älterer Menschen oder Dienstleistungen für Arbeitslose, sind nur dann von dieser Ausnahme erfasst, wenn sie von Dienstleistern erbracht werden, die in Z 10 genannt sind.

Zu Z 11: Die Ausnahme umfasst unter anderem Dienstleistungen wie die Überwachung von Immobilien und Räumlichkeiten, den Schutz von Personen (Bodyguards), Sicherheitsrundgänge oder die Überwachung von Gebäuden sowie die Deponierung, sichere Verwahrung, den Transport und die Verteilung von Bargeld und Wertgegenständen. Dienstleistungen, die keine „Sicherheitsdienstleistungen“ als solche sind, wie der Verkauf, die Lieferung, die Installation und Wartung von technischen Sicherheitsgeräten, sind nicht von Z 11 umfasst.

Zu Z 12: Diese Ausnahme beinhaltet Dienstleistungen – unabhängig von der Ausübung öffentlicher Gewalt gemäß Z 9 – von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden, wie beispielsweise die Beurkundungsleistungen von Notaren sowie die Pfändung von Eigentum durch Gerichtsvollzieher.

Zu Abs. 2: Die Ausnahme des Steuerbereiches inkludiert das materielle Steuerrecht sowie die zur Durchsetzung des Steuerrechts notwendigen Verwaltungsanforderungen.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 1 („Anforderung“): Diese Definition bezieht sich auf Anforderungen, die in den Verwaltungsvorschriften festgelegt sind oder sich aus den Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln der Berufsverbände, oder den kollektiven Regeln, die von den Kammern oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden, ergeben. Nicht als Anforderungen gelten Vorschriften, die nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln oder betreffen, sondern von Dienstleistungserbringern im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit genauso beachtet werden müssen wie von Privatpersonen (beispielsweise Straßenverkehrsvorschriften, Vorschriften bezüglich der Stadtentwicklung und der Raumordnung, Baunormen sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften verhängt werden), sowie Bestimmungen über Beschäftigungsbedingungen, einschließlich derjenigen in Kollektivverträgen. Dabei sind die tatsächlichen Auswirkungen der in Frage stehenden Anforderungen zu untersuchen, um zu ermitteln, ob sie allgemeiner Natur sind oder nicht. Eine bloße Bezeichnung als „allgemeine Anforderung“ an jedermann reicht nicht aus, um diese Anforderung von der Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen. Es ist daher zu berücksichtigen, dass als „Städteplanung“ oder „Baunormen“ bezeichnete Rechtsvorschriften Anforderungen enthalten können, die Dienstleistungen spezifisch regeln und folglich unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen. Beispielsweise würden Vorschriften zur maximalen Fläche bestimmter gewerblicher Betriebe unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, selbst wenn sie in allgemeinen städteplanerischen Bestimmungen enthalten sind. Erwägungsgrund 10 der Dienstleistungsrichtlinie stellt klar, dass Anforderungen, die eine Bedingung für den Zugang zu öffentlichen Mitteln sind, keine Anforderungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie darstellen.

Zu Z 2 („Dienstleistung“): Diese Definition entspricht Art. 4 Z 1 der Dienstleistungsrichtlinie und ist daher im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zu verstehen. Demnach sind insbesondere folgende Tätigkeiten Dienstleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes:

- Tätigkeiten der meisten reglementierten Berufe (zB Rechts- und Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Buchhalter, Vermessungsingenieure),
- Handwerker,
- unternehmensbezogene Dienstleistungen (zB Unterhaltung von Büroräumen, Managementberatung, Organisation von Veranstaltungen, Betreuung von Forderungen, Werbung und Personalagenturen),
- Handel (Einzel- und Großhandel mit Gütern und Dienstleistungen),
- Dienstleistungen im Bereich des Fremdenverkehrs (zB Dienstleistungen von Reisebüros),
- Dienstleistungen im Freizeitbereich (zB von Sportzentren und Freizeitparks),
- Dienstleistungen des Baugewerbes,
- Dienstleistungen auf dem Gebiet der Installation und Wartung von Ausrüstungen,
- Informationsdienstleistungen (zB Web-Portale, Nachrichtenagenturen, Verlagswesen und Computerprogrammierung),
- Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen (zB Hotels, Restaurants, Catering-Service),
- Miet- (einschließlich der Vermietung von Fahrzeugen) und Leasingdienstleistungen,
- Immobiliendienstleistungen,
- Zertifizierungs- und Prüfungstätigkeiten,
- Unterstützungsdienste im Haushalt (zB Reinigungsdienste, private Kinderbetreuung oder Gartenpflege).

Zu Z 3 („Dienstleistungsempfänger“) und 4 („Dienstleistungserbringer“): Diese Definition entspricht Art. 4 Z 2 sowie dem Erwägungsgrund 38 der Dienstleistungsrichtlinie. Der Begriff der „juristischen Person“ umfasst sämtliche Einheiten, die nach dem Recht eines EWR-Staates errichtet wurden oder diesem Recht unterstehen, unabhängig davon, ob diese nach dem nationalen Recht eine Rechtspersönlichkeit haben. Im Gegensatz dazu werden Dienstleistungen, die durch natürliche Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates besitzen, oder Einheiten, die außerhalb des EWR niedergelassen sind oder die nicht gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden, nicht von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst.

Zu Z 6 („ersuchende Behörde“): Der Begriff der ersuchenden Behörde beschränkt sich auf zuständige Behörden, die ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit stellen. Damit wird vermieden, dass jedes Ersuchen aus einem anderen EWR-Staat beantwortet werden muss. Bevor die ersuchte Behörde die Verwaltungszusammenarbeit aufnimmt, hat sie das Ersuchen einer Grobprüfung zu unterziehen und zu ermitteln, ob die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde zumindest denkmöglich und nachvollziehbar ist.

Die Definition der Z 8 („Niederlassung“) entspricht Art. 4 Z 5 der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Definition der Z 9 („Niederlassungsmitgliedstaat“) entspricht Art. 4 Z 4 der Dienstleistungsrichtlinie.

Zum 2. Abschnitt (Einheitliche Stelle):

Mit der Bestimmung des § 20a AVG wird ein neues Verfahren über eine einheitliche Stelle eingeführt, das für den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den „einheitlichen Ansprechpartner“ im Sinne des Art. 6 dient. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sehen ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit der einheitlichen Stelle im Geltungsbereich des Dienstleistungsgesetzes vor, die als „horizontale Elemente“ zu sehen und insbesondere auch zur Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie notwendig sind.

Zu § 5 (Informationspflichten der einheitlichen Stelle):

Zu Abs. 1 und 2:

Die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass Dienstleistungserbringern und -empfängern über die einheitliche Stelle bestimmte Informationen leicht zugänglich sind. Diese Informationen sind Mindestanforderungen, die die einheitliche Stelle zur Verfügung stellt, und werden durch § 5 Abs. 1 Z 1 bis 5 umgesetzt. Die einheitliche Stelle hat die Informationen elektronisch leicht zugänglich sowie in aktueller, klarer und leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Diese Erfordernisse ergeben sich aus Art. 7 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu Abs. 1 Z 4 ist zu bemerken, dass allfällige Rechtsbehelfsverfahren, gleich ob gerichtlicher oder administrativer Natur, wie beispielsweise die Einreichung von Beschwerden oder Klagen nicht durch die einheitliche Stelle behandelt werden müssen

Eine Stelle gemäß Abs. 1 Z 5 stellt beispielsweise das WKÖ Gründerservice dar.

In § 5 Abs. 2 wird klargestellt, dass Anfragen, die über die in Abs. 1 bezeichneten Informationen hinausgehen, nicht von der einheitlichen Stelle zu beantworten sind. In diesem Fall verweist die einheitliche Stelle den Dienstleistungserbringer oder -empfänger an die Behörden oder zuständigen Stellen, zB die Verwaltungsbehörde oder das WKÖ Gründerservice. Die Behörde ist auch für die Erteilung von Informationen nach Art. 7 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie zuständig.

Die einheitliche Stelle nimmt ihre Aufgabe funktionell für die sachlich zuständige Behörde wahr. Eine allfällige Haftung für Schäden, die sich aus der Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Aufgaben ergeben könnten, trifft daher die Gebietskörperschaft im Rahmen der Amtshaftung, für die die einheitliche Stelle tätig geworden ist. Wurde die einheitliche Stelle gleichzeitig für mehrere Gebietskörperschaften tätig, ist der Schaden im Verhältnis der betroffenen Zuständigkeitsbereiche auf diese Gebietskörperschaften aufzuteilen.

Die Pflicht des Dienstleistungserbringers im Sinne des Art. 11 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie, die einheitliche Stelle über dort näher festgelegte Änderungen zu informieren, ist in den jeweiligen Materiengesetzen zu normieren.

Zu Abs. 3:

Im Rahmen eines „Verfahrensmonitorings“ erteilt die einheitliche Stelle im Geltungsbereich des Dienstleistungsgesetzes auf Anfrage eines Dienstleistungserbringers Auskünfte über den Verfahrensstand des bei einer Behörde anhängigen erstinstanzlichen Verfahrens (siehe Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie „abwickeln“ bzw. „complete“ iZm Art. 8). Für darüber hinausgehende Informationen hat die einheitliche Stelle den Dienstleistungserbringer an die sachlich zuständige Behörde zu verweisen. Auch die

Manuduktionspflicht des § 13a AVG trifft weiterhin die sachlich zuständige Behörde und nicht die einheitliche Stelle.

Zu § 6 (Unterstützung durch die Behörde):

Zur Erfüllung der in § 5 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Auskunftspflichten der einheitlichen Stelle bedarf diese der Unterstützung durch die Behörden, die über die notwendigen Informationen verfügen. Da der einheitlichen Stelle keine behördlichen Entscheidungsbefugnisse zukommen – diese verbleiben vollständig bei der Behörde –, ist sie kein Vollzugsorgan im Sinne des Art. 22 B-VG, der die Amtshilfe bezüglich aller Gesetzgebungs- und Vollzugsorgane des Bundes und der Länder sowie der Vollzugsorgane der Gemeinde statuiert. Durch § 6 wird daher die notwendige gesetzliche Grundlage zur Durchführung des § 5 geschaffen.

Zum 3. Abschnitt (Verfahrensrechtliche Bestimmungen):

Dieser Abschnitt umfasst jene Bestimmungen, die der Umsetzung horizontaler Elemente aus den Art. 8 (§§ 7 und 8) und 13 (§§ 9 und 10) der Dienstleistungsrichtlinie dienen. Es handelt sich um sonderverfahrenrechtliche Bestimmungen innerhalb des Geltungsbereiches des Dienstleistungsgesetzes.

Zu § 7 (Elektronisches Verfahren):

Art. 8 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über die betreffende einheitliche Stelle oder Behörde abgewickelt werden können. § 20a Abs. 6 AVG sieht dementsprechend vor, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle auf Verlangen des Beteiligten in elektronischer Form abzuwickeln ist, wobei § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG (etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs haben die einheitlichen Stellen im Internet bekannt zu geben) sinngemäß anzuwenden ist. Diese Bestimmung gilt grundsätzlich für alle erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren. Ermittlungshandlungen (zB die mündliche Verhandlung nach § 40 AVG oder Vornahme eines Augenscheins nach den Verwaltungsvorschriften) sind naturgemäß auch weiterhin nicht elektronisch durchzuführen.

§ 7 Abs. 1 sieht eine derartige Bestimmung – innerhalb des Geltungsbereiches des Dienstleistungsgesetzes – für die Behörden vor. Eine elektronische Abwicklung hat auf Verlangen des Beteiligten zu erfolgen, da die zwingende Vorschreibung jene benachteiligen würde, die nicht über die Mittel für eine elektronische Abwicklung verfügen.

§ 7 Abs. 2 berücksichtigt dagegen, dass es Verwaltungsverfahren gibt, in welchen die elektronische Abwicklung von Verfahren gesetzlich vorgesehen ist. In so einem Verwaltungsverfahren ist § 7 Abs. 1 erster Satz nicht anwendbar. Auch § 20a Abs. 6 erster Satz AVG findet keine Anwendung. Die Behörden ebenso wie die einheitliche Stelle haben den Dienstleistungserbringer auf diese besondere Form der Einbringung hinzuweisen.

Zu § 8 (Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien):

Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nicht verlangen, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden – außer dies ist in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen oder es bestehen andere zwingende Gründe.

Es ist somit zunächst Aufgabe des Materiengesetzgebers bzw. der Behörden zu prüfen, ob die bestehenden Fälle oder Verfahren, in denen Originaldokumente verlangt werden, im Lichte der in Art. 5 Abs. 3 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen gerechtfertigt werden können und verneinendenfalls diese Anforderungen fallen zu lassen.

Für die verbleibenden Verfahren, in denen weiterhin Originaldokumente (beglaubigte Kopien) verlangt werden, bedarf es einer horizontalen Regelung zur Frage der Vorlage dieser Dokumente im Falle der elektronischen Verfahrensabwicklung.

Vom technisch-organisatorischen Ablauf her würde bei einer solchen Lösung der Antragsteller das Originaldokument bei der dedizierten Stelle vorlegen, die einen Scan erzeugen und diesen elektronisch signieren würde, sodass die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt und gleichzeitig eine nachträgliche unbemerkte Änderung ausgeschlossen wäre.

Zu § 9 (Genehmigungsverfahren):

§ 9 des Dienstleistungsgesetzes setzt das in Art. 13 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Genehmigungsverfahren um. Die inhaltlichen Anforderungen an das Genehmigungsverfahren sind von den Materiengesetzgebern zu regeln. Das in § 9 vorgesehene Genehmigungsverfahren kann von den einzelnen Materiengesetzgebern über den Weg der vorgesehenen „opting in“-Klausel zur Gänze oder in

geänderter Form übernommen werden: Nur dann, wenn der Materiengesetzgeber § 9 des Dienstleistungsgesetzes für anwendbar erklärt hat, kommt das vorgeschlagene Modell eines Genehmigungsverfahrens überhaupt zur Anwendung. § 9 des Dienstleistungsgesetzes ist daher für sich allein genommen keine taugliche Vollzugsgrundlage.

Insbesondere in Zusammenhang mit der grundsätzlich statuierten dreimonatigen Entscheidungsfrist der Behörde erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Wahl einer anderen Frist dem Materiengesetzgeber zu überlassen, sofern dies im konkreten Verfahren notwendig erscheint.

Der Materiengesetzgeber hat daher die Wahl, § 9 entweder zur Gänze zu übernehmen oder aber unter Normierung einer abweichenden Entscheidungsfrist.

In den Fällen, in denen eine Genehmigungsfiktion durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter nicht geboten erscheint (zB in bestimmten Mehrparteiverfahren), kann die geltende Rechtslage bestehen bleiben: Der Materiengesetzgeber hat daher eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein Genehmigungsverfahren nach der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen werden muss oder ob der Ausnahmetatbestand des Art. 13 Abs. 4 zweiter Satz eine Nichtübernahme von § 9 des Dienstleistungsgesetzes rechtfertigt.

Zu Abs. 1 und 2:

Diese Absätze setzen Art. 13 Abs. 3 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie um und statuieren grundsätzlich den Eintritt einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer bestimmten Frist sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: Der Materiengesetzgeber muss die Genehmigungsfiktion ausdrücklich für anwendbar erklärt haben. Die zur Anwendung gelangende Frist muss verstrichen sein, ohne dass die Behörde über den mängelfreien und vollständigen Antrag entschieden hat. Wie in anderen Verfahren nach AVG ist die Behörde verpflichtet, über die Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub den Bescheid zu erlassen.

Die Genehmigungsfiktion tritt nicht ein, wenn der Bescheid innerhalb der Entscheidungsfrist nach Abs. 1 und 2 erlassen wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist somit bei mündlicher Erlassung die Verkündung und Beurkundung des Bescheides (§ 62 Abs. 2 AVG), bei schriftlicher Erlassung seine Zustellung.

Die Genehmigungsfiktion ersetzt die bescheidmäßige Genehmigung und erledigt den verfahrenseinleitenden Antrag (die „Hauptfrage“ im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG). Sie hat alle Rechtswirkungen eines Bescheides; eine (nachträgliche) Anordnung von Nebenstimmungen (insb. Bedingungen oder Auflagen) kommt damit nicht in Betracht. Über allfällige Kosten kann (durch Bescheid) gesondert abgesprochen werden.

Der Antrag kann nach Wahl des Antragstellers sowohl bei der Behörde als auch bei der einheitlichen Stelle eingebracht werden. Im Falle einer Einbringung des Genehmigungsantrages bei der einheitlichen Stelle ist im Zusammenhang mit dem Beginn des Fristenlaufes auch § 20a Abs. 4 AVG zu beachten.

Die Behörde hat gemäß § 10 des Dienstleistungsgesetzes unverzüglich eine entsprechende Empfangsbestätigung auszustellen.

In Abs. 2 wird eine Entscheidungsfrist von drei Monaten festgelegt, von der die Materiengesetzgeber durch Festlegen einer anderen Frist abweichen können. Ist die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist in einem konkreten Fall wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit zu kurz, so hat die Behörde dies dem Antragsteller sowie allfälligen anderen Parteien des Verfahrens vor deren Ablauf mitzuteilen und gleichzeitig zu begründen, warum die Frist angemessen verlängert wird. Eine weitere Fristverlängerung ist nicht möglich. Gegen die Mitteilung über die einmalige Fristverlängerung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die grundsätzlichen Anforderungen, denen ein Genehmigungsantrag unterworfen ist sowie das Verfahren zur Behebung allfälliger Mängel, das sich mit Ausnahme der Rechtsfolge einer korrekten Mängelbehebung an § 13 Abs. 3 AVG orientiert: Genehmigungsanträge bedürfen der Schriftform. Gleichzeitig mit dem Antrag sind alle Unterlagen vorzulegen, deren Vorlage gesetzlich vorgesehen ist oder die eine Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde darstellen. Die Entscheidungsfrist der Behörde beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag insgesamt mängelfrei und vollständig ist. Ist dies nicht schon bei der Einbringung der Fall, hat die Behörde unverzüglich einen Verbesserungsauftrag unter Setzung einer angemessenen Verbesserungsfrist zu erteilen und die Entscheidungsfrist läuft erst dann, wenn dieser ordnungsgemäß vom Antragsteller erfüllt wurde. Lässt der Antragsteller die für die Verbesserung gesetzte Frist ungenützt verstreichen oder erfüllt er den Verbesserungsauftrag nicht auftragsgemäß, gilt der Antrag als zurückgezogen und ist von der Behörde zurückzuweisen. Der

verbesserte Antrag kann entweder bei der Behörde oder bei der einheitlichen Stelle Frist während eingebracht werden.

Zu Abs. 4:

Nach Eintritt der Genehmigungsfiktion hat die Behörde dem Antragsteller unverzüglich die ex lege eingetretene Genehmigung zu bestätigen: Die Genehmigungsfiktion entspricht zwar in ihrer Wirkung einem Genehmigungsbescheid, der Antragsteller hat jedoch keine (öffentliche) Urkunde in Händen, aus der sich die Genehmigung ergibt. Im Interesse der Rechtssicherheit räumt Abs. 4 daher dem Antragsteller ein Recht auf schriftliche Bestätigung ein, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Diese Bestätigung ist auch allfälligen anderen Parteien des Verfahrens zuzustellen. Die Bestätigung hat rein deklarativen Charakter. Die Rechtswirkungen des Eintritts der Genehmigungsfiktion treten daher unabhängig von deren rechtzeitigen Ausstellung ein.

Zu Abs. 5:

Da die Genehmigungsfiktion an die Stelle der Erlassung eines Bescheides über den Genehmigungsantrag tritt und ihr dieselben Rechtswirkungen wie einem Bescheid zukommen, muss die sinnngemäße Anwendung des § 68 (Abänderung und Behebung von Amts wegen) und der §§ 69 f AVG (Wiederaufnahme des Verfahrens) eigens angeordnet werden.

Zu § 10 (Empfangsbestätigung):

Diese Bestimmung setzt Art. 13 Abs. 5 der Dienstleistungsrichtlinie um. Wird ein Antrag auf Genehmigung eingebracht, ist unverzüglich von der Behörde eine Empfangsbestätigung mit einem bestimmten Mindestinhalt auszustellen. Zu diesem Zeitpunkt kann die Behörde den Beginn der maßgeblichen Entscheidungsfrist, die sich aus den Verwaltungsvorschriften oder aus § 9 ergibt, noch nicht rechtswirksam bekannt geben, da grundsätzlich die Möglichkeit eines Mängelbehebungsverfahrens besteht.

Im Bereich des Verfahrens nach § 9 ist zudem der Fristbeginn grundsätzlich abweichend vom AVG mit Einlangen der vollständigen Unterlagen bestimmt und nicht mit dem Einbringungsdatum. Dieses Verfahren kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn es in den Materiengesetzen für anwendbar erklärt wurde.

Die Behörde wird daher – je nach Art des Verfahrens unterschiedliche – Formblätter für Empfangsbestätigungen vorzusehen haben, die den Beginn und den Lauf der jeweils maßgeblichen Frist allgemein darstellen und zudem auf die Möglichkeit der Mängelbehebung bzw. gegebenenfalls die Möglichkeit einer Verlängerung der Entscheidungsfrist nach § 9 Abs. 2 aufmerksam machen.

Die in § 20a AVG vorgesehene Empfangsbestätigung durch die einheitliche Stelle dokumentiert dagegen das Einlangen des Anbringens (das nicht notwendigerweise mit dem Beginn der Entscheidungsfrist gleichzusetzen ist, siehe zB Mängelbehebungsverfahren) und gibt die Kontaktdaten der zuständigen Behörde wieder.

Zum 4. Abschnitt (Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EWR-Staaten):

Die §§ 11-18 dienen der Umsetzung der horizontalen Elemente von Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie betreffend die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Bestimmungen des Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie, die nicht horizontaler Natur sind, wie etwa Art. 28 Abs. 7 und Art. 33, werden durch den 4. Abschnitt nicht umgesetzt und bedürfen allenfalls einer Umsetzung in den Materiengesetzen. Die Verwaltungszusammenarbeit kann in drei Fälle gegliedert werden – die reguläre Verwaltungszusammenarbeit gemäß §§ 15 f sowie die zwei Sonderfälle der Verwaltungszusammenarbeit, nämlich Ausnahmen im Einzelfall (§ 17) und Vorwarnungsmechanismus (§ 18).

Zu §§ 11 bis 14:

§§ 11-14 regeln allgemeine Aspekte der Verwaltungszusammenarbeit.

Zu § 11 (Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit):

§ 11 stellt klar, dass die Bestimmungen des 4. Abschnitts nicht anzuwenden sind, soweit in Rechtsvorschriften in Umsetzung anderer Gemeinschaftsrechtsakte eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist. Beispielsweise enthalten die Berufsanerkennungsrichtlinie und die Entsenderichtlinie Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit. Die Verwaltungszusammenarbeit im Sinne dieser Richtlinien richtet sich nach den Rechtsvorschriften, mit denen diese umgesetzt werden.

Zu § 12 (Zuständigkeiten):

§ 12 Abs. 1 verpflichtet die in Art. I Abs. 2 EGVG genannten Behörden zur Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten in den Angelegenheiten der §§ 15-18 und somit in den drei Fällen der Verwaltungszusammenarbeit (reguläre Verwaltungszusammenarbeit, Ausnahmen im Einzelfall, Vorwarnungsmechanismus).

Erhält eine unzuständige Behörde ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit, so hat sie dieses gemäß Abs. 2 Satz 1 an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zweifelt die Behörde am Bestehen einer innerstaatlichen Zuständigkeit, hat sie das Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit gemäß Satz 2 an die Verbindungsstelle zu übermitteln, die das Ersuchen gegebenenfalls gemäß § 13 Abs. 4 an die ersuchende Behörde zurückstellt. Bestehen Zweifel, welche innerstaatliche Behörde konkret zuständig ist, kann die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 Z 3 hinsichtlich der Ermittlung der zuständigen Behörde die Verbindungsstelle um Unterstützung ersuchen.

Zu § 13 (Verbindungsstelle):

Die Notwendigkeit der Einrichtung von Verbindungsstellen ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Gemäß § 13 Abs. 1 ist Verbindungsstelle, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, für Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung der zuständige Bundesminister, für alle anderen Angelegenheiten das Amt der Landesregierung, wobei sich die Zuständigkeit der Verbindungsstelle nach den allgemeinen innerstaatlichen Regeln zur Behördenzuständigkeit richtet.

Treten im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit Schwierigkeiten auf, können die Behörden die Verbindungsstelle gemäß Abs. 2 um Unterstützung ersuchen. Die Verbindungsstelle hat die Behörde gemäß Abs. 3 bei Schwierigkeiten zu unterstützen. In einer demonstrativen Aufzählung nennt Abs. 3 drei Fälle von Schwierigkeiten:

Zu Z 1: Die Behörde hat keinen Zugang zum Internal Market Information System. Es handelt sich dabei um „ein elektronisches System für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten“ im Sinne von Art. 34 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie, das der Erleichterung der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit dient.

Zu Z 2: Gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie dürfen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für eine neue Niederlassung nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen ist. Diese Bestimmung kann aufgrund ihrer Allgemeinheit im Dienstleistungsgesetz nicht konkretisiert werden und ist daher in den Materiengesetzen zu berücksichtigen. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 bestimmt jedoch, dass die Verbindungsstellen die zuständige Behörde durch Übermittlung der im Hinblick auf diese Anforderungen notwendigen Informationen unterstützen. § 13 Abs. 3 Z 2 dient der Umsetzung dieser Bestimmung.

Zu Z 3: Wie bereits oben zu § 12 ausgeführt, kann die unzuständige Behörde, wenn eine Behörde eines anderen EWR-Staates ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit an sie gerichtet hat und Zweifel bestehen, welche innerstaatliche Behörde konkret zuständig ist, die Verbindungsstelle hinsichtlich der Ermittlung der zuständigen Behörde um Unterstützung ersuchen.

Hat eine Behörde ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 an die Verbindungsstelle übermittelt, hat die Verbindungsstelle dieses bei tatsächlichem Fehlen einer innerstaatlichen Zuständigkeit gemäß § 13 Abs. 4 an die ersuchende Behörde des anderen EWR-Staates zurückzustellen. Besteht doch eine österreichische Zuständigkeit verfährt die Verbindungsstelle gemäß § 13 Abs. 3 Z 3.

Abs. 5 verweist auf die weiteren Aufgaben der Verbindungsstelle im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der §§ 17 f.

Abs. 6 berechtigt die Verbindungsstelle zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten. Diese Ermächtigung ist insbesondere im Hinblick auf deren Aufgabe nach § 13 Abs. 3 Z 1 erforderlich.

Zu § 14 (Grundsätze):

Abs. 1 stellt klar, dass Behörden ihre Er- und Übermittlungsbefugnisse auch im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit im Sinne der §§ 15-18 auszuüben haben. Zusätzliche Befugnisse werden dadurch nicht begründet, vorhandene Befugnisse sind nunmehr aber auch in den Angelegenheiten der §§ 15-18 auszuüben.

Abs. 2 Sätze 1-3 normieren, dass ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit ordnungsgemäß begründet sein muss. Gemäß Abs. 2 letzter Satz werden von der Behörde eines anderen EWR-Staates

angeforderte Informationen nur übermittelt, sofern diese Behörde ihre Zuständigkeit glaubhaft gemacht hat.

Abs. 3 nennt demonstrativ Daten, die im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit übermittelt werden dürfen und konkretisiert damit die Übermittlungsbefugnisse gemäß § 14 Abs. 1. Der Austausch von Informationen gemäß Z 8 ist erforderlich, weil der EWR-Staat, in dem eine Dienstleistung von einer natürlichen Person erbracht wird, die vorgibt, in einem Arbeitsverhältnis zu einem in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer zu stehen, sicherstellen können muss, dass diese natürliche Person tatsächlich für den angegebenen Dienstleistungserbringer tätig ist, und nicht etwa auf eigene Rechnung oder für einen Dritten. Der Austausch von Informationen im Sinne der Z 10 ist im Zusammenhang mit dem in den Materiengesetzen umzusetzenden Art. 25 der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich. Die Datenübermittlung, die strafrechtliche Sanktionen und die Solvenz des Dienstleistungserbringers betrifft, richtet sich nach den sonstigen Rechtsvorschriften und ist daher in den Materiengesetzen zu regeln. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der in Art. 33 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Daten. Für die anderen dort genannten Daten schafft Z 13 eine hinreichende Übermittlungsbefugnis.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 33 Abs. 1 vorletzter Satz im Hinblick auf die in Abs. 3 Z 13 genannten Daten.

Gemäß Abs. 5 sind Informationen gemäß §§ 15-18 elektronisch auszutauschen – dies entspricht Art. 28 Abs. 6 der Dienstleistungsrichtlinie –, wobei eine sichere elektronische Form zu wählen ist. In Betracht kommt daher die Verwendung des Internal Market Information System, das von der Europäischen Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten gemäß Art. 34 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie für den Austausch von Informationen eingerichtet wird. Gemäß Abs. 5 vorletzter Satz können Ersuchen in dringenden Fällen oder wenn dies aus sonstigen Gründen ausnahmsweise zweckmäßig erscheint, auch fernmündlich gestellt oder entgegengenommen werden. Diese Ausnahmebestimmung ist eng auszulegen. Im Regelfall sollten Informationen daher im Wege des Internal Market Information System ausgetauscht werden. In den Angelegenheiten des § 17, in denen auch die Europäische Kommission zu informieren ist sowie in den Angelegenheiten des § 18, in denen die Informationen in vielen Fällen zwischen mehreren Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, ist davon auszugehen, dass der fernmündliche Weg nur im Falle einer längeren technischen Panne des Internal Market Information System zweckmäßig ist.

Gemäß Abs. 6 sind von den Behörden anderer EWR-Staaten angeforderte Informationen so rasch wie möglich zu übermitteln. Dies entspricht Art. 28 Abs. 6 der Dienstleistungsrichtlinie.

Abs. 7 regelt die Protokollierung der Verwaltungszusammenarbeit. Praktisch wird in dieser Hinsicht das Internal Market Information System eine Unterstützung darstellen. Insbesondere wird vom Internal Market Information System auch die Begründung für eine Anfrage gemäß §§ 14 f dokumentiert. Die Aufbewahrung personenbezogener Daten im Internal Market Information System erfolgt im Einklang mit der Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2007 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI), K(2007) 6306. Hinsichtlich § 17 ist zusätzlich auf Art. 2 Abs. 3 der Komitologieentscheidung zu verweisen. Inwiefern eine weitergehende Aufbewahrung der Daten erforderlich ist, richtet sich nach den Datenschutzvorschriften.

Abs. 8 normiert, dass, wenn im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit Schwierigkeiten auftauchen, die ersuchte Behörde umgehend die ersuchende Behörde informiert, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 7 sind nicht identisch mit Schwierigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 3. Schwierigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 3 sind solche, bei denen durch die Unterstützung durch die Verbindungsstelle ein Mehrwert zu erwarten ist. Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 7 betreffen dagegen insbesondere Umstände, in denen eine rasche Beantwortung der Anfrage aufgrund faktischer oder rechtlicher Probleme oder Unklarheiten nicht möglich ist, etwa weil zunächst Nachforschungen angestellt werden müssen.

Abs. 9 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 4 erforderlich ist.

Zu §§ 15 f (Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich im Bundesgebiet niedergelassener Dienstleistungserbringer, Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich in anderen EWR-Staaten niedergelassener Dienstleistungserbringer):

§§ 15 f regeln die reguläre Verwaltungszusammenarbeit und dienen der Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 und 2 sowie Art. 30 f der Dienstleistungsrichtlinie.

§ 15 regelt die reguläre Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich eines im Bundesgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringers, der in einem anderen EWR-Staat eine Dienstleistung erbringt, eine

Niederlassung plant oder eine weitere Niederlassung unterhält. Gemäß § 15 Abs. 1 haben die zuständigen Behörden ihre Befugnisse auch dann wahrzunehmen, wenn die Dienstleistung in einem anderen EWR-Staat erbracht wurde oder wird oder dort Schaden verursacht hat.

Gemäß Abs. 2 ersucht die Behörde in Bezug auf einen solchen Dienstleistungserbringer die Behörde dieses EWR-Staates um die Übermittlung von Informationen und die Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen, sofern dies für ihre in den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich ist.

Gemäß Abs. 3 nimmt die zuständige Behörde auf Ersuchen der Behörde des EWR-Staates, in dem ein solcher Dienstleistungserbringer tätig ist, die erbetenen Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vor und informiert die ersuchende Behörde über die Ergebnisse und gegebenenfalls veranlasste Maßnahmen.

Abgesehen von dem Fall, in dem ein Dienstleistungserbringer sowohl im Bundesgebiet als auch in einem anderen EWR-Staat niedergelassen ist, also hinsichtlich eines im Bundesgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringers, der in einem anderen EWR-Staat eine Dienstleistung erbringt oder eine Niederlassung plant ist, bildet § 16 das Spiegelbild zu § 15 Abs. 2 und 3:

§ 16 Abs. 1 bildet das Spiegelbild zu § 15 Abs. 2: § 15 Abs. 2 regelt den Fall, dass Österreich als Niederlassungsmitgliedstaat anlässlich einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung oder der Planung einer neuen Niederlassung in einem anderen EWR-Staat diesen um Verwaltungszusammenarbeit ersucht. § 16 Abs. 1 regelt den Fall, dass Österreich von einem anderen EWR-Staat in dessen Eigenschaft als Niederlassungsmitgliedstaat um Verwaltungszusammenarbeit ersucht wird.

§ 16 Abs. 2 bildet das Spiegelbild zu § 15 Abs. 3: § 15 Abs. 3 regelt den Fall, dass Österreich als Niederlassungsmitgliedstaat um Verwaltungszusammenarbeit von jenem Staat ersucht wird, in dem ein in Österreich niedergelassener Dienstleistungserbringer eine Dienstleistung erbringt oder eine Niederlassung plant. § 16 Abs. 2 regelt den Fall, dass Österreich anlässlich einer im Bundesgebiet erbrachten Dienstleistung oder einer geplanten Niederlassung durch einen in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer von dem Staat, in dem dieser niedergelassen ist, um Verwaltungszusammenarbeit ersucht wird.

Zu § 17 (Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall):

§ 17 dient der Umsetzung des Art. 35 der Dienstleistungsrichtlinie. Dieser regelt das Verfahren, das anzuwenden ist, wenn ein Mitgliedstaat, in dem ein in einem anderen EWR-Staat niedergelassener Dienstleistungserbringer eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, im Einklang mit Art. 18 der Dienstleistungsrichtlinie ausnahmsweise Maßnahmen betreffend die Sicherheit von Dienstleistungen ergreifen möchte. Art. 18 der Dienstleistungsrichtlinie ist einer horizontalen Umsetzung nicht zugänglich, eine allfällige Umsetzung wäre daher in den Materiengesetzen vorzunehmen. Diese können hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens auf § 16 verweisen.

§ 17 Abs. 1 bis 4 betreffen den Fall, dass die grenzüberschreitende Dienstleistung in Österreich erbracht wird. Bevor die zuständige Behörde Maßnahmen ergreifen darf, hat sie gemäß Abs. 1 den Niederlassungsmitgliedstaat um die Ergreifung von Maßnahmen zu ersuchen. Die Antwort des Niederlassungsmitgliedstaates wird im Wege des Internal Market Information System grundsätzlich sowohl von der zuständigen Behörde als auch der Verbindungsstelle entgegengenommen. Lediglich wenn die zuständige Behörde keinen Zugang zum Internal Market Information System hat wird die Antwort nur von der Verbindungsstelle entgegengenommen, die die Antwort an die zuständige Behörde weiterleitet (§ 13 Abs. 3 Z 1). Hält die zuständige Behörde die Ergreifung von Maßnahmen auch nach Beantwortung des Ersuchens gemäß Abs. 1 noch für erforderlich, so hat sie dies gemäß Abs. 2 der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates und der Europäischen Kommission unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Derartige Maßnahmen können gemäß Abs. 3 frühestens fünfzehn Arbeitstage nach Absendung der Mitteilung gemäß Abs. 2 getroffen werden. Gemäß Abs. 4 können in dringenden Fällen Maßnahmen abweichend von dem Verfahren der Abs. 1-3 ergriffen werden.

Abs. 5 regelt den Fall, dass ein anderer EWR-Staat in Bezug auf einen im Bundesgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer, der in diesem anderen EWR-Staat eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, Maßnahmen gemäß Art. 18 der Dienstleistungsrichtlinie ergreifen möchte. In diesem Fall hat die zuständige Behörde bei einem Ersuchen gemäß Art. 35 Abs. 2 Unterabs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie den Sachverhalt unverzüglich zu prüfen und der ersuchenden Behörde mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind, oder aus welchen Gründen keine Maßnahmen getroffen wurden.

Bei der Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und der zuständigen Behörde des anderen EWR-Staates sind die Verbindungsstellen einzubeziehen. Dadurch soll eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt werden. Ersuchen gemäß Abs. 5 werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend

und Familie entgegengenommen und im Wege der Verbindungsstelle an die zuständige Behörde weitergeleitet. Die Schaffung einer zentralen Eingangsstelle erscheint aus Effizienzgründen zweckmäßig.

Zu § 18 (Vorwarnungsmechanismus):

§ 18 dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie, wobei § 18 Abs. 3-5 der Umsetzung beider Bestimmungen dient, während § 18 Abs. 1 lediglich der Umsetzung des Art. 29 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie und § 18 Abs. 2 lediglich der Umsetzung des Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie dient.

Zweck des § 18 ist die Ermöglichung des Austausches von Informationen betreffend Dienstleistungserbringer, von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte. Abs. 1 verpflichtet die zuständige Behörde, die anderen EWR-Staaten und die Europäische Kommission zu informieren, wenn sie Kenntnis erlangt vom Verhalten eines im Bundesgebiet niedergelassenen und in einem anderen EWR-Staat tätigen Dienstleistungserbringers, von dem eine solche Gefahr ausgehen könnte. Abs. 2 verpflichtet Behörden zur Information des Niederlassungsmitgliedstaates und der anderen betroffenen EWR-Staaten sowie der Europäischen Kommission hinsichtlich Dienstleistungserbringer, die in einem anderen EWR-Staat niedergelassen sind. Abs. 1 und Abs. 2 unterscheiden sich daher einerseits hinsichtlich des Tatbestandes (Abs. 1 setzt einen im Bundesgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer voraus, Abs. 2 einen in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer), andererseits hinsichtlich der Rechtsfolge (gemäß Abs. 1 sind neben der Europäischen Kommission die anderen EWR-Staaten zu informieren, gemäß Abs. 2 sind neben der Europäischen Kommission lediglich der Niederlassungsmitgliedstaat und die anderen betroffenen EWR-Staaten zu informieren.)

Abs. 3 verpflichtet die Behörde, einen Dienstleistungserbringer, für den sie eine Meldung nach Abs. 1 oder Abs. 2 veranlasst hat, zu informieren.

Während Abs. 1-3 den Fall betreffen, dass eine innerstaatliche Behörde eine Meldung gemäß Abs. 1 oder 2 veranlasst, behandelt Abs. 4 den Fall, dass eine Behörde eines anderen EWR-Staates eine Meldung gemäß Art. 29 Abs. 3 oder Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie veranlasst. Wie bei § 17 Abs. 5 erscheint es auch hier zweckmäßig, eine zentrale Eingangsstelle für derartige Meldungen vorzusehen.

Abs. 5 betrifft sowohl den Fall, dass eine innerstaatliche Behörde, als auch den Fall, dass eine Behörde eines anderen EWR-Staates, eine Meldung gemäß Art. 29 Abs. 3 oder Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie veranlasst hat und berechtigt die Behörden zum weiteren Austausch von Informationen hinsichtlich der erfolgten Vorwarnung.

Wie bei § 17 sind im Rahmen der Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und der zuständigen Behörde des anderen EWR-Staates gem. § 18 Abs. 1, 2, 4 und 5 die Verbindungsstellen einzubeziehen. Dadurch soll eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt werden. Den Verbindungsstellen kommt in dieser Hinsicht auch eine gewisse Koordinationsfunktion zu. So ist es beispielsweise Aufgabe der Verbindungsstelle, zu versuchen, hinsichtlich der Frage, ob eine bestimmte Vorwarnung im Internal Market Information System geschlossen werden kann, bei Vorliegen unterschiedlicher Positionen von mehreren zuständigen Behörden, etwa von Bezirksverwaltungsbehörden, Einigkeit herzustellen.

Zum 5. Abschnitt (Informationen für Dienstleistungsempfänger, Gleichbehandlung):

Zu § 19 (Allgemeine Informationen):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 21 der Dienstleistungsrichtlinie. Gemäß Abs. 1 sind den Dienstleistungsempfängern allgemeine Informationen über die in anderen EWR-Staaten geltenden Anforderungen bezüglich der Aufnahme und der Ausübung einer Dienstleistung, über dort verfügbare Rechtsbehelfe für Streitigkeiten zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern sowie Angaben zur Erreichbarkeit von Stellen, die den Dienstleistungserbringer in einem anderen EWR-Staat beraten und unterstützen können, zu erteilen. Diese Informationspflichten werden hinsichtlich jener Dienstleistungserbringer, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, dem Verein für Konsumenteninformation und hinsichtlich jener Dienstleistungserbringer, die Unternehmer sind, der WKÖ im Rahmen des Enterprise Europe Network übertragen. Die Übertragung der Informationspflichten an den Verein für Konsumenteninformation und die WKÖ entspricht der Empfehlung des Art. 21 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie, zumal der Verein für Konsumenteninformation Mitglied des Netzes der europäischen Verbraucherzentren und das Enterprise Europe Network Nachfolger der Euro Info Zentren ist.

Da der Verein für Konsumenteninformation und die WKÖ teilweise über die Informationen, zu deren Erteilung sie gemäß Abs. 1 verpflichtet sind, nicht selbst verfügen werden, können sie diese gemäß Abs. 2 von den zur Umsetzung des Art. 21 in den anderen EWR-Staaten bestimmten Einrichtungen,

erfragen. Diese Einrichtungen werden gemäß Art. 21 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie von den Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission benannt, welche deren Daten an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet. Umgekehrt sind auch der Verein für Konsumenteninformation und die WKÖ diesen Einrichtungen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Sofern der Verein für Konsumenteninformation oder die WKÖ über die von den Einrichtungen der anderen EWR-Staaten angefragten Informationen nicht verfügen, werden sie von den zuständigen Stellen im Bundesgebiet (zB: Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen) unterstützt.

Zu § 20 (Informationen über den Dienstleistungserbringer):

§ 20 normiert Informationspflichten des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Dienstleistungsempfänger und dient der Umsetzung des Art. 22 der Dienstleistungsrichtlinie. Zweck der Bestimmung ist, dem Dienstleistungsempfänger bereits vor Vertragabschluss oder vor Erbringung der Dienstleistung eine möglichst umfassende Information zu ermöglichen. Die in Abs. 1 genannten Informationen sind vom Dienstleistungserbringer jedenfalls zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Art des Zurverfügungstellens kann der Dienstleistungserbringer zwischen den in Abs. 2 genannten Möglichkeiten – diese entsprechen den in Art. 22 Abs. 2 genannten – auswählen. Dem Dienstleistungserbringer wird damit ein hohes Maß an Flexibilität gewährt, während gleichzeitig sichergestellt ist, dass das Zurverfügungstellen auf eine für den Dienstleistungsempfänger leicht zugängliche Weise erfolgt. Unzulässig wäre es beispielsweise, den Dienstleistungsempfänger lediglich auf einen Tonbanddienst zu verweisen. Informationen gemäß Abs. 3 sind nur auf Anfrage des Dienstleistungsempfängers zur Verfügung zu stellen. Abs. 1 Z 9 verpflichtet den Dienstleistungserbringer zur Information über den im Vorhinein allgemein festgelegten Preis, also den Listenpreis. Besteht kein im Vorhinein festgelegter Listenpreis, so hat der Dienstleistungserbringer nach Abs. 3 Z 1 zu informieren.

Abs. 4 zweiter Satz verpflichtet die Dienstleistungserbringer nicht, entsprechende Informationsunterlagen zu schaffen. Sofern solche aber vorhanden sind, sind die entsprechenden Informationen darin anzuführen.

Abs. 6 dehnt die Verpflichtungen des § 20 auch auf Dienstleistungserbringer aus, die in Drittstaaten niedergelassen sind und im Bundesgebiet Dienstleistungen erbringen. Dadurch wird eine Inländerdiskriminierung verhindert.

Zu § 21 (Gleichbehandlungsgebot):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 20 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Binnenmarkt beinhaltet, dass einem Dienstleistungsempfänger der Zugriff auf allgemein angebotene Dienstleistungen nicht aufgrund eines Kriteriums verwehrt oder erschwert werden darf, das in veröffentlichten allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist und an seine Staatsangehörigkeit oder seinen Wohnsitz anknüpft. Hieraus folgt nicht, dass es eine rechtswidrige Diskriminierung darstellt, wenn in solchen allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine Dienstleistung unterschiedliche Preise oder Bedingungen festgelegt werden, die durch objektive Gründe gerechtfertigt sind, die von Land zu Land unterschiedlich sein können, wie beispielsweise entfernungsabhängige Zusatzkosten, technische Merkmale der Erbringung der Dienstleistung, unterschiedliche Marktbedingungen wie saisonbedingte stärkere oder geringere Nachfrage, unterschiedliche Ferienzeiten in den Mitgliedstaaten, unterschiedliche Preisgestaltung der Wettbewerber oder zusätzliche Risiken, die damit verbunden sind, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen von denen des Niederlassungsmitgliedstaates unterscheiden. Hieraus folgt auch nicht, dass es eine rechtswidrige Diskriminierung darstellen würde, wenn einem Verbraucher eine Dienstleistung nicht erbracht wird, weil die erforderlichen Rechte des geistigen Eigentums in einem bestimmten Hoheitsgebiet nicht vorliegen.

Zu §§ 22 und 23 (Verwaltungsübertretung, Tätige Reue):

§ 22 enthält Strafbestimmungen, § 23 Bestimmungen zur Tätigen Reue, die sich an jenen des E-Commerce-Gesetzes orientieren. Das Verhalten des im Bundesgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringers ist auch dann strafbar, wenn es in einem anderen EWR-Staat verwirklicht wird. Diese vom VStG abweichende Regelung ist zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich.

Zum 6. Abschnitt (Beirat):

Zu § 24 (Einrichtung und Verfahren):

Der Beirat dient als Plattform für seine Mitglieder, um die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Bundesgebiet sowie in anderen EWR-Staaten zu erörtern und zu evaluieren. Er ist wesentlicher Bestandteil um das Funktionieren der einheitlichen Stelle zu gewährleisten und Beteiligten und Betroffenen Gehör zu verschaffen.

Sofern erforderlich, kann der Beirat Unterausschüsse bilden.

Zu § 25 (Aufgaben):

Die in Z 1 genannte Aufgabe beinhaltet insbesondere den Austausch von Erfahrungen sowie die Evaluierung hinsichtlich der Vollziehung dieses Bundesgesetzes. Weiters sind vor allem Hindernisse in anderen EWR-Staaten für österreichische Dienstleistungserbringer sowie diesbezügliche Behebungsmöglichkeiten zu diskutieren und zu evaluieren.

Z 2 bezieht sich insbesondere auf die elektronische Verfahrensabwicklung durch die einheitliche Stelle. Auch der Umfang und eine mögliche Erweiterung der zu besorgenden Aufgaben sowie die Art der Aufgabenbesorgung durch die einheitliche Stelle sind zu erörtern und zu evaluieren.

Zum 7. Abschnitt (Schlussbestimmungen):**Zu § 27 (Vollziehung):**

Die Vollzugszuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl. 76/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2009.

Zu Artikel 2 (Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI))**Zu § 1:**

Das Binnenmarktinformationssystem (Internal Market Information System - IMI) ist ein von der Europäischen Kommission gemäß Art. 34 der Dienstleistungsrichtlinie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eingerichtetes System und soll die Durchführung binnenmarktrelevanter Rechtsakte, die einen Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten erfordern, vereinfachen. Diese binnenmarktrelevanten Rechtsakte sind derzeit die Dienstleistungsrichtlinie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Zu § 3:

Nach § 10 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, dürfen Auftraggeber bei ihren Datenanwendungen Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn diese ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten. Der Auftraggeber hat mit dem Dienstleister die hierfür notwendigen Vereinbarungen zu treffen und sich von ihrer Einhaltung durch Einholung der erforderlichen Informationen über die vom Dienstleister tatsächlich getroffenen Maßnahmen zu überzeugen. Gemäß § 10 Abs. 2 DSG 2000 ist die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Rahmen einer Datenanwendung, die der Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs. 2 DSG 2000 unterliegt, der Datenschutzkommission mitzuteilen, es sei denn, dass die Inanspruchnahme des Dienstleisters auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erfolgt oder als Dienstleister eine Organisationseinheit tätig wird, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht. Die zuständigen Behörden gemäß der Entscheidung der Kommission über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des IMI (2008/49/EG vom 12. Dezember 2007) fungieren als Auftraggeber für jene personenbezogene Daten, die im Wege des IMI auf Grund der in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkennungsrichtlinie ergangenen Gesetze ausgetauscht werden. Die Europäische Kommission als Betreiberin des IMI kann von diesen zuständigen Behörden als gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 DSG 2000 herangezogen werden. Um zu vermeiden, dass jede einzelne zuständige Behörde mit der Europäischen Kommission eine Dienstleistervereinbarung abschließen muss, ist daher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Sinne des § 10 Abs. 2 DSG 2000 notwendig.

Zu § 4:

In der Entscheidung der Kommission über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des IMI (2008/49/EG vom 12. Dezember 2007) wird festgelegt, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten die IMI-Akteure und -Nutzer in diesem Zusammenhang haben. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als nationaler Koordinator im Sinne des Art. 8 der Entscheidung der Kommission über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des IMI (2008/49/EG vom 12. Dezember 2007) fungiert hinsichtlich der Berechtigungsverwaltung für den Zugang der IMI-Akteure und Nutzer zum IMI als Subdienstleister der Europäischen Kommission.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):**Zu Z 1 (§ 3 Z 2):**

Terminologische Vereinheitlichung bzw. Angleichung an das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005.

Zu Z 2 (§ 20a samt Überschrift):

Mit dem vorgeschlagenen § 20a wird in das AVG ein neues Verfahren über eine einheitliche Stelle eingeführt. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dient diese Bestimmung der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den „einheitlichen Ansprechpartner“ im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Bezeichnung „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ soll auch in terminologischer Hinsicht deutlich machen, dass es sich dabei um ein allgemeines Verfahren handelt, dessen Anwendungsbereich nicht auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie beschränkt ist.

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, sollen die einheitlichen Stellen lediglich als „Poststelle“ fungieren, ihnen sollen also keine (behördlichen) Entscheidungszuständigkeiten zukommen. Dies ändert freilich nichts daran, dass sie „in Vollziehung der Gesetze“, also hoheitlich handeln. Da die einheitlichen Stellen auch von den Sicherheitsbehörden (vgl. Art. 78a B-VG) sowie in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (vgl. Art. 118 Abs. 4 B-VG) und der sonstigen (nichtgemeindlichen) Selbstverwaltung (vgl. Art. 120b Abs. 1 B-VG) mit Vollziehungsaufgaben betraut werden sollen, kann der vorgeschlagene § 20a Abs. 1 nur als Verfassungsbestimmung erlassen werden.

Mit „Behörde“ sind gegebenenfalls auch mehrere (zuständige) Behörden gemeint.

Zu Abs. 1:

Einheitliche Stellen sollen die Ämter der Landesregierungen sein.

Zu Abs. 2:

Der vorgeschlagene erste Satz erklärt die schriftliche Anbringen betreffenden Regelungen des § 13 Abs. 5 AVG für sinngemäß anwendbar.

Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz hat die einheitliche Stelle Anbringen ohne unnötigen Aufschub an die Behörde weiterzuleiten (vgl. § 6 Abs. 1 AVG). Dadurch soll gewährleistet werden, dass durch die Inanspruchnahme einer einheitlichen Stelle keine unnötige Verfahrensverzögerung entsteht und die Behörde die Sache möglichst rasch erledigen kann. Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen (vgl. § 13 Abs. 6 AVG), sollen von der einheitlichen Stelle jedoch nicht weiterzuleiten sein. Im Zweifel hat jedenfalls eine Weiterleitung zu erfolgen; die Erlassung eines Bescheides durch die einheitliche Stelle kommt schon mangels behördlicher Entscheidungsbefugnis nicht in Betracht.

Im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 AVG erfolgt die Weiterleitung nicht auf Gefahr des Einschreiters.

Zu Abs. 3:

Anstatt ein Anbringen selbst an die Behörde weiterzuleiten, kann die einheitliche Stelle es unter bestimmten Voraussetzungen an eine andere einheitliche Stelle weiterleiten. Voraussetzung dafür ist erstens, dass die Weiterleitung des Anbringens an die Behörde durch die andere einheitliche Stelle zweckmäßiger ist, und zweitens, dass hierüber mit dieser einheitlichen Stelle das Einvernehmen hergestellt wurde (vgl. § 4 Abs. 1 AVG). Die einheitliche Stelle, bei der das Anbringen eingebracht worden ist, hat den Einschreiter von einer solchen Weiterleitung zu verständigen; die einheitliche Stelle, der das Anbringen weitergeleitet wurde, hat das Anbringen ohne unnötigen Aufschub an die Behörde weiterzuleiten. Gelangen die beiden einheitlichen Stellen zu keinem Einvernehmen, so ist das Anbringen von jener einheitlichen Stelle weiterzuleiten, bei der das Anbringen eingebracht worden ist.

Zu Abs. 4:

Durch die Inanspruchnahme einer einheitlichen Stelle ergibt sich zwangsläufig eine gewisse Verzögerung in der Übermittlung schriftlicher Anbringen. Im Fall einer elektronischen Übermittlung des Anbringens wird diese Verzögerung zwar regelmäßig gering sein, bei Übermittlung durch einen Zustelldienst kann sie jedoch auch mehrere Tage betragen. Da der Einschreiter die Dauer einer solchen Verzögerung nicht beeinflussen kann, erschiene es unbillig, wenn sich diese Verzögerung einseitig zu seinen Lasten auswirken würde. [Variante: Andererseits muss auch der Zeitaufwand der Weiterleitung zwischen einheitlicher Stelle und Behörde angemessen berücksichtigt werden.]

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung [Variante: Nach dem vorgeschlagenen ersten Satz] soll die Einbringung bei einer einheitlichen Stelle als Einbringung bei der Behörde gelten. Daraus folgt insbesondere, dass innerhalb einer bestimmten Frist bei der Behörde schriftlich einzubringende Anbringen auch dann als rechtzeitig eingebracht gelten, wenn sie bei der einheitlichen Stelle eingebracht worden sind.

[Variante: Nach dem vorgeschlagenen zweiten Satz sollen behördliche Entscheidungsfristen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung bei der einheitlichen Stelle beginnen (zur Formulierung vgl. § 26

Abs. 2 erster Satz des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, und § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG). Im Fall der Weiterleitung des Anbringens an eine andere einheitliche Stelle im Sinne des Abs. 3 soll der Zeitpunkt des Einlangens bei jener einheitlichen Stelle maßgeblich sein, bei der das Anbringen ursprünglich eingebracht worden ist.]

Zu Abs. 5:

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung hat die einheitliche Stelle dem Einschreiter auf Verlangen eine Empfangsbestätigung auszustellen. Diese Empfangsbestätigung soll von der einheitlichen Stelle ausgestellt werden, die das Anbringen an die Behörde weiterleitet; im Fall der Weiterleitung des Anbringens im Sinne des Abs. 3 ist das also jene einheitliche Stelle, der das Anbringen weitergeleitet wurde.

Zu Abs. 6:

Nach dem vorgeschlagenen ersten Satz ist das Verfahren über die einheitliche Stelle auf Verlangen in elektronischer Form abzuwickeln. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dient diese Bestimmung der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie.

Der vorgeschlagene zweite Satz erklärt § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG für sinngemäß anwendbar. Etwaige technische Voraussetzungen (zB technische Spezifikationen, deren Einhaltung notwendige Bedingung für eine erfolgreiche, die Integrität des elektronischen Dokuments nicht beeinträchtigende Übermittlung ist) oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs (zB Beschränkungen auf bestimmte Formen der elektronischen Übermittlung) hat die einheitliche Stelle im Internet bekanntzumachen.

Zu Z 3 (§ 33 Abs. 3):

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll das Postlaufprivileg auf schriftliche Anbringen ausgedehnt werden, die einer einheitlichen Stelle von einem Zustelldienst übermittelt werden.

Zu Z 4 (§ 61a Z 3 und 4):

Infolge eines Redaktionsversehens wurde die Z 3 nicht an den durch Art. 3 Z 7 des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 4/2008, neu gefassten § 24 Abs. 2 erster Satz des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10, angepasst.

Terminologische Anpassung der Z 4 an § 24 Abs. 3 VwGG und § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85, bzw. an § 7 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

Zu Z 5 (§ 81 samt Überschrift):

Da die „Angelegenheiten der Bundesverwaltungsabgaben“ gemäß Abschnitt D Z 2 der Anlage 2 zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen, ist eine besondere Zuständigkeitsbestimmung im AVG nicht (mehr) erforderlich. Die Formulierung der Vollziehungsklausel des AVG soll daher wieder an die Vollziehungsklauseln des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87, und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, angeglichen werden (vgl. auch die in Art. 5 Z 4 vorgeschlagene Neufassung des § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53).

Zu Z 6 (§ 82 Abs. 6 erster Satz):

Bereinigung eines Redaktionsversehens in der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 (vgl. *Weilinger*, Verwaltungsverfahrensgesetze³⁷ [2008], FN 1 zu § 82 AVG).

Zu Artikel 4 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 24 zweiter Satz):

Der in Art. 1 Z 2 vorgeschlagene § 20a AVG (Verfahren über eine einheitliche Stelle) soll im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden sein.

Zu Z 2 (§ 38 samt Überschrift):

Infolge eines Redaktionsversehens wurde diese Bestimmung an den durch Art. 2 Z 22 des Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 5/2008, neu gefassten § 49 Abs. 1 AVG nicht angepasst.

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sind die Angehörigen (§ 36a AVG) des Beschuldigten, die mit seiner Obsorge betrauten Personen, sein Sachwalter und seine Pflegebefohlenen schlechthin von der Aussagepflicht befreit (also auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Z 1 AVG nicht vorliegen); vorbehaltlich des persönlichen Anwendungsbereiches der Bestimmung entspricht dies der

geltenden Rechtslage (vgl. bereits *Ringhofer*, *Verwaltungsverfahrensgesetze II* [1992], Anm. 2 zu § 38 VStG).

Zu Artikel 5 (Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1) und 2 (§ 10 Abs. 3 zweiter Satz):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe grundlegend VfSlg. 14.957/1997 mwH sowie zB VfSlg. 15.254/1998, 17.881/2006) ergibt sich die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate im Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG von Verfassung wegen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung und sogar dann, wenn Entscheidungen von Administrativbehörden im Gesetz als „endgültig“ bezeichnet werden. Die Lehre hat sich dieser Auffassung des Verfassungsgerichtshofes angeschlossen (siehe zB *Köhler*, Art. 129a B-VG, in *Korinek/Holoubek*, *Bundesverfassungsrecht*, 1. Lfg [1999], Rz 35 bis 39; *Thienel*, *Verwaltungsverfahren*⁴ [2006], 506 f; *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren*¹⁷ [2008], Anm. 9 zu § 10 VVG).

Demgemäß ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über Einwendungen gegen die Durchführung der Verwaltungsvollstreckung nach dem gemäß § 3 Abs. 1 dritter Satz VVG sinngemäß anzuwendenden § 13 der Abgabenexekutionsordnung – AbgEO, BGBl. Nr. 104/1949, in sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 2 AbgEO mit Bescheid der Titelbehörde abzusprechen. Der Instanzenzug richtet sich nach den für das Titelverfahren geltenden Vorschriften, in Verwaltungsstrafsachen ist dies also der unabhängige Verwaltungssenat (VwGH 22. 11.1996, Zl. 94/17/0168 mwH).

Durch die vorgeschlagene Anfügung eines Satzes an § 10 Abs. 1 VVG und die Neufassung des § 10 Abs. 3 zweiter Satz VVG soll – rückwirkend – klargestellt werden, dass durch die Novelle BGBl. I Nr. 3/2008 am bestehenden Instanzenzug in Angelegenheiten der Vollstreckung von Verwaltungsstrafbescheiden nichts geändert werden sollte (so auch *Raschauer/Wessely*, *Zum EU – Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG)*, ÖJZ 2008, 167 [169 FN 19]).

Zu Z 3 (Überschrift zu § 12), 4 (Überschrift zu § 13) und 6 (§ 14 samt Überschrift):

Die Zwischenüberschrift vor § 12 (zu den §§ 12 bis 14) VVG soll durch (Paragrafen-)Überschriften zu den §§ 12 bis 14 ersetzt werden. Aus diesem Anlass soll die Vollziehungsklausel des VVG im Interesse der Einheitlichkeit an die Vollziehungsklauseln des EGVG, des AVG (vgl. die in Art. 3 Z 5 vorgeschlagene Neufassung des § 81) und des VStG angeglichen werden.

Zu Artikel 6 (Aufhebung einiger Bundesgesetze):

Im Interesse der Rechtsbereinigung sollen einige Bundesgesetze mit verwaltungsverfahrenrechtlichen Bezügen aufgehoben werden. Im Einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Aufhebungen Folgendes zu bemerken:

Zu Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1:

Das Bundesgesetz vom 4. Februar 1948 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht, BGBl. Nr. 50/1948, ist spätestens seit der Euro-Umstellung überholt.

Zu Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1:

Das Bundesgesetz vom 1. Feber 1961 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstag und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1963, ist durch das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen samt Erklärung der Republik Österreich, BGBl. Nr. 254/1983, überholt.

Zu Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 2:

Laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage 664 d.B. (XI. GP), 3, ist die Abgabenbefreiungsbestimmung des Art. II des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1968, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, BGBl. Nr. 45/1968, lediglich „als Übergangsregelung gedacht“. Der „rechtssystematisch richtige Ort, Befreiungen von der Verwaltungsabgabenpflicht festzulegen, liegt vielmehr im allgemeinen in den die einzelnen Zweige der Verwaltung regelnden Gesetzen“; die vorgesehenen Befreiungen wären daher „nach und nach in die einzelnen Sachgebiete der Verwaltung regelnden Gesetze zu übertragen, soweit sie in dem jeweils in Betracht kommenden Zusammenhang im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sachlich gerechtfertigt sind“.

In den letzten Jahrzehnten ist dies – allerdings nur teilweise – geschehen. Um die – auch infolge späterer Rechtsänderungen teilweise überholte (vgl. § 20 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992) – Übergangsbestimmung des Art. II nicht auf unbestimmte Dauer in Geltung zu belassen, soll für die Anpassung der Materiengesetze eine Frist von weiteren fünf Jahren gesetzt werden; für den Fall, dass

diese Frist ungenützt verstreichen sollte, kann davon ausgegangen werden, dass ein rechtspolitisches Bedürfnis nach Beibehaltung der jeweiligen Abgabenbefreiung als nicht mehr vorhanden erachtet wird.

Zu Abs. 1 Z 4 und 5 und Abs. 2 Z 3 und 4:

Am 31. Dezember 1999 und am 31. Dezember 2001 wurden die Kreditinstitute im Schalter- und Kundenverkehr geschlossen gehalten. Da der Zahlungsverkehr mit Kreditinstituten vielfach der Finanzierung und Erfüllung von Rechtspflichten verschiedenster Art dient, wurde die Hemmung des Fristenablaufs durch den 31. Dezember 1999 bzw. 31. Dezember 2001 angeordnet.

Da die einschlägigen Fristen am 3. Jänner 2000 bzw. am 2. Jänner 2002 abgelaufen sind, haben die beiden Bundesgesetze keinen Bedingungsbereich mehr. Es ist davon auszugehen, dass ihnen nach Ablauf von zehn Jahren auch kein Rechtsfolgenbereich mehr zukommt.